

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 2 (1855)

Heft: 36

Artikel: Bern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- 2) das Recht und die Pflicht, die außerordentliche Hauptversammlung zusammen zu berufen, so oft er es zweckmäßig oder nöthig erachtet. Die Ausschreibung soll durch das Amtsblatt, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände geschehen;
- 3) hat er das Recht den Sitzungen der Verwaltungskommission beizuwohnen, und ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen, und Gesetzes- und Reglementsübertretungen zu verhüten, geschehene aber der Hauptversammlung anzuziegen;
- 4) versieht er die Stelle eines Obmanns, wenn sich das zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern von den Parteien selbst erwählte Schiedsgericht in der freien Wahl eines Obmanns nicht vereinigen kann;
- 5) Durch seine und des Sekretärs Unterschrift werden Namens der Hauptversammlung die Verhandlungen bestätigt.

(Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. (Korr.) So eben las ich eine Schrift zu Ende, betitelt: Pädagogisches Bilderbuch; aber nicht für Kinder, sondern für andere Leute. Herausgegeben von Christian Frymann. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füssli und Komp. 1855. (Zu haben bei J. J. Christen in Thun und bei Jent u. Gassmann in Bern à Fr. 3.)

Diese Schrift ist in ihrer Art das Ausgezeichnetste, das mir je zu Gesicht kam. Der Verfasser, wol unter fingirtem Namen, kennt das Schulwesen, seine Mängel und Gebrechen, Hemmnisse und Anfeindungen durch und durch, und er behandelt den Stoff mit solcher Klarheit und Frische, daß schon das bloße Lesen dieser Schrift ein wahrhafter Genuss ist. Es heißt in der Vorrede: „Wenn die Volkschule bis jetzt nicht geleistet hat, was man von ihr verhieß und was man von ihr erhoffte: wo liegen die Hauptursachen dieser ungenügenden Leistungen?“ Und der Verfasser findet diese Hauptursachen, a) in der häuslichen Erziehung, b) in übertriebenen Anforderungen und unverständigen Erwartungen, c) in ungünstigem Einflusse hochgestellter Männer durch Rede, Schrift und That, d) in den Vorsteherschaften und Aufsichtsbehörden, e) in manchen Lehrern, nach ihrer Bildung und Gesinnung, ihrer Stellung und Thätigkeit. Die Form der Darstellung ist eine sehr ansprechende, nämlich die der Anschauungen und Darstellungen aus dem wirklichen Leben.

Kollegen, leset diese Schrift! Ihr lernet daraus euch und eure Schulen kennen; ihr schöpft daraus Trost, Muth und Begeisterung im mühseligen, heiligen Erzieherberufe. Suchet dieser Schrift Eingang zu verschaffen bei jedem denkenden Hausvater und wenn er auch

ein Feind der Schule wäre. Es wird dadurch Mancher über die Schule aufgeklärt, Mancher für dieselbe gewonnen. D.

Aargau. Armenanstalten. Bei uns wird gegenwärtig die öffentliche Wohlthätigkeit zur Gründung einer Armenanstalt für verwahrloste Kinder in Anspruch genommen. Freilich erhob sich auch bei Enthüllung dieses Zweckes des gestifteten Fünfrappen-Vereins auch ein Widerspruch, der behauptete, daß arme Kinder besser in Familien als in besondern Anstalten erzogen werden; aber dieser Widerspruch konnte nicht durchdringen; Ueber das einschlagende Kapitel und was zunächst damit zusammenhängt, sagt Dr. Krauer in seinem eben erschienenen Schriftchen „Ueber die Verarmung und die Armen“ Folgendes:

„Was die Jugend, die von den Gemeinden ganz unterhalten werden muß, belangt, so ist es höchst unzweckmäßig, Kinder, die in körperlicher und geistiger Beziehung nur irgendwie zur Hoffnung berechtigen, daß sie sich, erwachsen, selber durchbringen werden, in Armenanstalten zu erziehen. Die Erziehung, ja auch nur der kürzere Aufenthalt der Kinder im Armenhause ist auf immer schädlich. Wie einenthalts Steuerung der Verarmung, so ist anderntheils Verminderung der unterstützungsbedürftigen Armen, indem sie befähigt werden, sich selbst zu erhalten, eine dringende Forderung der Zeit. Die Verminderung der Armen im angegebenen Sinne kann aber (wenn auch nicht ausschließlich, doch vorzüglich) nur an den Kindern in Erfüllung gehen und nur mittelst zweckmäßiger Erziehung. Ist die Erziehung doch in allen Fällen das Beste, was der Mensch dem Menschen geben kann, und zugleich dem Staat die fast einzige Gewährschaft, nützliche Bürger zu erhalten, so ist die Erziehung der Armen besonders der Menschlichkeit und Politik entsprechend und in letzterer Hinsicht eine staatliche Lebensfrage.

Soll die Erziehung den Jöglings zu einem nützlichen und glücklichen Menschen heranbilden, so muß sie sich auf seine beiden Hälften, Körper und Geist, erstrecken, ihn sowol körperlich als geistig möglichst vervollkommen. Von welchem Belange der körperliche Zustand des mittellosen Menschen für ihn selbst und seine Mitbürger ist, wird Niemand verkennen. Ein gesunder, kräftiger, gewandter Körper kann aber nur durch gesunde, abwechselnde Nahrung, viele und mannigfaltige Bewegung und den Einfluß eines heitern, lebensfrohen Geistes erzielt und erhalten werden. Ohne weitere Erörterung darf es gelassen werden, daß diese Bedingungen zur zweckmäßigen Ausbildung des jugendlichen Körpers im Armenhause nicht gegeben sind und es nicht sein können. Von noch größerer Wichtigkeit ist die geistige Erziehung des Armen, kann aber nie, geht die körperliche nicht mit ihr gleichen Schritte, gedeihen. Der menschliche Geist zeigt oder äußert sich als dreifache Thätigkeit, als Begierde, Verstand und Gemüth, und jede dieser Thätigkeiten verlangt besondere erziehende Pflege. Die Begierden sollen in Schranken gehalten, der Verstand geübt, geschärft und das Gemüth gehoben und in seinen verschiedenen